

Geschäftsordnung des Schiedsrats

Artikel 1

Zur Wahrnehmung von Aufgaben, die in der Schiedsverfahrensordnung der Deutsch-Italienischen Handelskammer vom 08.05.2008 dem Schiedsrat übertragen sind, ernennt der Vorstand der Deutsch-Italienischen Handelskammer einen Schiedsrat.

Artikel 2

1. Der Schiedsrat besteht aus drei Mitgliedern der Deutsch-Italienischen Handelskammer. Von diesen wird einer durch den Präsidenten der Deutsch-Italienischen Handelskammer zum Vorsitzenden des Schiedsrates ernannt. Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds des Schiedsrates werden zwei Stellvertreter ernannt.
2. Die Zusammensetzung des Schiedsrates ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

Artikel 3

Die Mitglieder des Schiedsrats werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 4

Der Schiedsrat trifft im Rahmen von Beratungen, die auch telefonisch stattfinden können, Entscheidungen über Angelegenheiten die ihm nach der Schiedsverfahrensordnung der Deutsch-Italienischen Handelskammer vom 08.05.2008 zugeteilt sind. Er beschließt Maßnahmen, die für eine schnelle Abwicklung des Schiedsverfahrens erforderlich und dienlich sind.

Artikel 5

Der Schiedsrat ist beschlussfähig bei auch telefonischer Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Ist mehr als ein Mitglied verhindert, so treten an deren Stelle die ernannten Stellvertreter für die Zeit der Verhinderung.

Artikel 6

Der Schiedsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend, bei dessen Abwesenheit jene des älteren Mitglieds.

Artikel 7

Bei seinen Entscheidungen hat der Schiedsrat die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Gleichbehandlung der am Verfahren beteiligten Parteien sowie deren Interesse an einer schnellen Abwicklung des Schiedsverfahrens besonders Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Die Entscheidungen des Schiedsrates sind vom Sekretariat des Schiedsverfahrens zu protokollieren und den Parteien und dem Schiedsgericht mitzuteilen.

Artikel 9

Der Schiedsrat kann vom Sekretariat des Schiedsverfahrens jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens verlangen und Einsicht in die beim Sekretariat geführte Akte nehmen.

Artikel 10

Die Mitglieder des Schiedsrats üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, trägt das Sekretariat des Schiedsverfahrens.

Artikel 11

Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung unmittelbar in Kraft.

Mailand, den 08. Mai 2008